

<b>Zeitschrift:</b>	Theologische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Theologische Fakultät der Universität Basel
<b>Band:</b>	49 (1993)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Die Lehre vom Bund bzw. Testament in ihrer Auswirkung auf die Stellung zum Alten Testament : ein Vergleich der Reformatoren Luther, Zwingli, Bullinger und Calvin
<b>Autor:</b>	Meyer-Liedholz, Dorothea
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-878279">https://doi.org/10.5169/seals-878279</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Lehre vom Bund bzw. Testament in ihrer Auswirkung auf die Stellung zum Alten Testament

## Ein Vergleich der Reformatoren Luther, Zwingli, Bullinger und Calvin

In jüngster Zeit spielt der Bundesbegriff in der oekumenischen Diskussion eine nicht unwichtige Rolle, ohne dass sein Gebrauch bei den Reformatoren hinreichend geklärt wäre. Der vorliegende Beitrag – Resümée einer Lizentiatsarbeit<sup>1</sup>, widmet sich dieser Aufgabe. Es soll der Bundesbegriff bei den Reformatoren Luther, Zwingli, Bullinger und Calvin untersucht werden. Dabei werden wir besonders auf das Verhältnis von Bund und Testament zu achten haben, von altem und neuem Bund, sowie von Altem und Neuem Testament. Schliesslich soll angedeutet werden, welche Auswirkungen Bundesbegriff und -lehre auf die Stellung zum Alten Testament haben. Am Beispiel der Begründung der Kindertaufe mit der Beschneidung soll die Stellung zu Bund und Altem Testament vergleichend konkretisiert werden. Bei allem ist traditionell Vorgegebenes und reformatorisches Neues zu unterscheiden.

### *Luthers Weg vom Taufbund zum Abendmahlstestament*

#### Bund und Testament bei Luther

Obwohl Luther nicht als Bundestheologe im eigentlichen Sinne anzusprechen ist, gelangt der Bundes- bzw. Testamentsgedanke<sup>2</sup> bei ihm zu nicht zu

<sup>1</sup> Aufgrund der Arbeit «Die Stellung der Reformatoren Luther, Zwingli, Bullinger und Calvin zum Alten Testament unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgedankens und verwandter Begriffe» wurde mir im Juli 1990 von der Theologischen Fakultät der Universität Zürich das theologische Lizentiat verliehen. Prof. H. F. Geisser begleitete sie.

<sup>2</sup> M. Greschat zeigt, dass der spätmittelalterliche Bundesgedanke die theologische Möglichkeit bot, dem Verlangen nach einem möglichst persönlichen Bezug des Menschen zu Gott ebenso Ausdruck zu verleihen, wie er dem Wunsch nach eigener Initiative und individueller Verantwortung Raum schuf. Er sei wesenhaft theozentrisch gefasst und nomistisch geprägt gewesen (Der Bundesgedanke in der Theologie des späten Mittelalters, ZKG 81 [1970] 44–63).

unterschätzender Bedeutung.<sup>3</sup> Er begleitet ihn auf seiner Suche nach der evangelischen Wahrheit.

In Luthers *Taufsermon* von 1519 kommt dem Bundesgedanken entscheidende Bedeutung zu: Mit dem Bundesbegriff umschreibt der beginnende Reformator das Rechtfertigungsgeschehen zwischen Gott und dem Täufling. Gott verbündet sich in der Taufe mit dem Täufling in einem gnädigen, tröstlichen Bund. Dieser ist die göttliche Zusage der Nichtzurechnung der Sünde im Kampf gegen die Sünde, den der Täufling zeitlebens zu bestehen hat.<sup>4</sup> Die imputative Rechtfertigungslehre Luthers hat hier bereits deutliche Spuren hinterlassen. Luther verbindet schon im Taufsermon die Taufe mehrfach mit der *promissio* Gottes.<sup>5</sup>

Dass Luther bereits ein Jahr später in der Schrift *De captivitate Babylonica* den Gedanken des Taufbundes wieder vollständig fallenlässt, weist uns darauf hin, dass Luther mit der Beschreibung der Taufe als Bund seine reformatorische Entdeckung nicht angemessen ausdrücken kann.<sup>6</sup> Denn sehen wir uns den Taufsermon von 1519 näher an, so sind trotz der evangelischen Züge, die diese Tauflehre zweifelsohne trägt, Töne zu vernehmen, die deren evangelischen Charakter gefährden. Z.B. schildert Luther den Weg des Menschen in den Bund Gottes als Wechselspiel von menschlicher und göttlicher Aktivität. Gottes Handeln im Bund ist zu verstehen als Reaktion auf das menschliche Begehrten. Wenn der Mensch diese Vorbedingung erbringt, dann tröstet der Bund.<sup>7</sup> Die Zweiseitigkeit des Bundes<sup>8</sup> hat zur

<sup>3</sup> In der Forschung wird allgemein die Ansicht vertreten, dass der Bundesgedanke für Luther nie wichtig oder gar ein Schlüssel war, um die Beziehung zwischen Gott und Mensch zu beschreiben (z.B. J. W. Cottrell, *Covenant and Baptism in the Theology of Huldreich Zwingli* [1971], 389). H. A. Oberman tritt dieser Ansicht mit seinem Aufsatz «Wir sein pettler. Hoc est verum» (Die Reformation von Wittenberg nach Genf [1986] 90–112) entgegen.

<sup>4</sup> Insel-Ausgabe 2, 40f.

<sup>5</sup> Z.B. «Denn allein denen werden die Sünden vergeben, die getauft sind, das heisst, denen Gott zugesagt hat, die Sünden zu vergeben.» (Insel-Ausgabe 2, 45).

<sup>6</sup> In der Forschung ist das Verständnis des 1519 von Luther entfalteten Taufbundes umstritten. P. Althaus sieht hier bereits die Rechtfertigungslehre in konkreter Gestalt vorliegen (Die Theologie Martin Luthers [1962] 305). Auch U. Stock findet im Taufsermon bereits das voll entfaltete reformatorische Bundesverständnis (Die Bedeutung der Sakramente in Luthers Sermonen von 1519 [1982] 156–165). O. Bayer dagegen sieht die Interpretation der Taufe als Bund als Vorstufe vor dem vollen reformatorischen Taufverständnis (Promissio [1971] 255).

<sup>7</sup> Insel-Ausgabe 2, 40–42.

<sup>8</sup> Sie geht so weit, dass Luther sowohl von Gottes Bund mit dem Täufling, als auch von des Menschen Bündnis mit Gott sprechen kann! (Insel-Ausgabe 2, 41).

Folge, dass Luther die Verheissungen des Bundes nur bedingt formulieren kann.<sup>9</sup> Mit Eintritt in den Bund verpflichtet sich der Täufling zeitlebens, seine Sünde zu töten. Das grosse Gewicht der menschlichen Aktion ist eine Quelle der Anfechtung und muss Luther unbefriedigt lassen. Sünde muss sich als Unterbrechung oder gar Ende des Bundes auswirken.

Im Taufsermon gelingt es Luther nicht, den Bundesgedanken hinreichend mit dem sich bereits andeutenden promissionalen Verständnis der Taufe zu verbinden und von seiner reformatorischen Theologie her grundlegend neu zu interpretieren. Deshalb überrascht es nicht, dass Luther sich bald von der Vorstellung des Bundes im oben beschriebenen Sinne trennt und sich ganz dem Testamentsbegriff zuwendet.

In *De captivitate Babylonica* (1520) entwickelt Luther sein neues Sakramentsverständnis im Zusammenhang mit dem Abendmahl. Dabei spielt der Testamentsbegriff, interpretiert als *promissio* im Sinne des mündlichen Zuspruchs Gottes, der in seiner Eindeutigkeit dem angefochtenen Gewissen Gewissheit verschafft, eine zentrale Rolle.<sup>10</sup> Gott schenkt sich ganz in der Eindeutigkeit seiner Zusage. D.h. bereits im Alten Testament ist die *promissio hic et nunc* rettende Zusage, nicht vertröstendes Versprechen.<sup>11</sup> Der *promissio* kann der Mensch nur im Glauben entsprechen. Luther interpretiert – veranlasst durch die Einsetzungsworte – das Sakrament des Altars als *testamentum* und damit als *promissio Christi*. Es ist sozusagen das Ur-Testament, auf das alle neutestamentlichen Verheissungen zurück- und die des Alten Testaments vorausweisen.<sup>12</sup> Es ist für Luther das Vermächtnis des scheidenden Christus, das mit seinem Tod in Kraft tritt.<sup>13</sup> Zum Erben macht der Glaube. *Promissio* und *fides* werden nun ein grundlegendes Begriffspaar für Luthers Theologie. So spitzt Luther den Testamentsgedanken auf die göttliche Wortverheissung zu.

<sup>9</sup> «Denn wie gesagt: Ist jemand in Sünde gefallen, so gedenke er am stärksten an seine Taufe, wie sich Gott in ihr mit ihm verbunden hat, alle Sünde zu vergeben, wenn er gegen sie fechten will bis in den Tod.» (Hervorhebung durch die Verfasserin; Insel-Ausgabe 2, 45; weitere Beispiele ebda. 41 u. 42).

<sup>10</sup> Bereits 1518 hat Luther in der Hebräerbreviorlesung, durch Chrysostomus angeregt, begonnen, die Abendmahlsworte in der juristischen Kategorie eines Testaments zu erfassen (O. Bayer, *Promissio*, 216–219, 242). Auch das Bussakrament hat ihm dazu verholfen, denn hier wird Sündenvergebung zugesprochen. Vgl. «Ein Sermon von dem neuen Testamente, das ist von der heiligen Messe» (1520) (BoA 1, 299–322).

<sup>11</sup> O. Bayer, *Promissio* 244f. 347.

<sup>12</sup> BoA 1, 445, 9–12.

<sup>13</sup> BoA 1, 445, 4 + 5.

Das Testament geht einseitig von Gott aus. Er ist es, der das Testament macht. Er ist es auch, der stirbt und so das Testament zur Erfüllung bringt.<sup>14</sup> Es ist eine geradezu absurde Vorstellung, ein solch geschenktes Erbe ein verdienstliches Werk zu nennen.<sup>15</sup> Nun entspricht Luthers Bundesbegriff vollständig seinem wiederentdeckten Evangelium. Das Testament ist ein unaufhebbares göttliches Versprechen, das Heilsgewissheit schenkt. Luther ist zu einer theologischen Lösung seines Anfechtungsproblems gekommen.<sup>16</sup> Damit ist jedem zweiseitigen Bundesverständnis gewehrt und dem reformatorischen «*solutus*» Raum gegeben. Der Testamentsgedanke ist an die Stelle des Bundesgedankens getreten.

#### *Exkurs: Bund und Testament*

Bemerkenswert ist, dass alle hier besprochenen Reformatoren – entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch – keinen theologischen Unterschied zwischen Bund und Testament sehen, ja man kann von einer Identifikation sprechen.<sup>17</sup> Dieser Sachverhalt findet seine Begründung in der Geschichte der Bedeutung und Übersetzung des hebräischen Wortes *berith*.<sup>18</sup> Auch im Neuen Testament stehen Bundes- und Testamentskonzeption direkt nebeneinander, ja sie gehen ineinander über (z.B. Hebr. 9,15–18; Einsetzungsworte).

### Alter und neuer Bund – Altes und Neues Testament

Luther spricht nach 1520 mehrheitlich nicht mehr in heilsgeschichtlich-traditionellem Sinne<sup>19</sup> von altem und neuem Bund, sondern in streng theolo-

<sup>14</sup> Der Testamentsbegriff zeitigt für Luther eine schöne Frucht für die Christologie: weil Gott ein Testament gemacht hat, deshalb – und aus keinem anderen Grund – hat er sterben müssen. Sterben kann er aber nur, wenn er ein Mensch ist. Hier sind also Inkarnation und Zwei-Naturen-Lehre vollständig im Testamentsbegriff enthalten (BoA 1,445,14–19; Insel-Ausgabe 2,84f.).

<sup>15</sup> Insel-Ausgabe 2,94.

<sup>16</sup> Luther spricht vom «Recht auf das Testament» für den Glaubenden: «Du müsstest lange die Schuhe wischen, schmeicheln und dich herausputzen, um ein Testament zu erlangen, wenn nicht Brief und Siegel auf dich ausgestellt sind, mit denen du dein Recht auf das Testament beweisen kannst. Hast du aber Brief und Siegel und glaubst, begehrst und suchst du es, so muss dir's zuteil werden, auch wenn du aussätzige, räudig, stinkend und unrein wärest.» (Insel-Ausgabe 2,89f.).

<sup>17</sup> Hier mindestens einen Beleg für jeden Reformator. Luther: WA 9.348,9f.; BoA 1,445,12–14; Zwingli: ZII 131,5 f. + 22f.; ZVI/1 164,26; Bullinger: *Studiorum Ratio*, Kap. 20,5f.; *Confessio Helvetica posterior* Art 17 (Niesel, 249,7); Calvin: *Inst. II* 11,4.

<sup>18</sup> Zum Thema vgl. Bund – Bundestheologie und Bundestradition, hg. SEK 1987, 8–13.

<sup>19</sup> Die altkirchlichen Exegeten sehen einerseits nur heilsgeschichtliche Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Bund. Gott hat sich im neuen Bund vollständiger und

gischer Denkart. Der alte Bund ist für Luther der Gesetzesbund, den Gott am Sinai seinem Volk Israel gegeben hat, der neue Bund dagegen der Evangeliumsbund, den Gott am Pfingsttag aller Welt gegeben hat.<sup>20</sup> Mit den Stichworten Gesetz und Evangelium sind die entscheidenden Kategorien von Luthers Interpretation bereits genannt. Mit ihnen unterscheidet Luther in *De captivitate Babylonica* alten und neuen Bund und stellt sie einander gegenüber. Das alte Testament im Sinne der testamentarischen Verfügung ist eine «*promissio, non remissionis peccatorum, seu aeternarum rerum, sed temporalium, nempe, terrae Canaan, per quam nemo renouabat spiritu, ad haereditatem coelestem capessendam*».<sup>21</sup> Das neue, von Christus gegebene Testament ist die «*promissio omnium perfectissima*».<sup>22</sup> Es ist bereits Adam im Protevangelium verheissen und in Christus erfüllt. Der alte Bund ist Israel durch Mose verheissen und bei der Gewinnung des Landes Kanaan erfüllt worden. Somit ist der neue Bund älter als der alte! Der alte Bund zielt auf das Tun des Menschen, der neue auf den Glauben. Der neue Gnadenbund beendet den alten Gesetzesbund, der wegen der Sünde des Menschen kein Heil brachte. Die Fundamente beider Bünde sind verschieden: der alte Bund ruht auf Tieropfern, die der Mensch zu bringen hat, der neue Bund auf dem Tod des ewigen Gottessohnes, den Gott selbst veranlasst hat. Oberman fasst die Unterschiede mit zwei Begriffen zusammen: der alte Bund ist ein dipleurischer, d.h. zweiseitiger Bund, der aufgehoben werden kann, wenn die Bundesverpflichtung nicht eingehalten wird. Der neue Bund ist ein monopleurischer, der nur auf Gottes Erbarmen ruht und deshalb nicht

reiner offenbart als im alten. Im komparativen Verhältnis von altem und neuem Bund ist sich die alte Kirche einig. Andererseits sprechen die altkirchlichen und auch die mittelalterlichen Theologen bezüglich der Darbietung des Heils von einem qualitativen Unterschied. Der alte Bund und seine Sakramente präfigurieren und bieten das Heil nur dar, während erst der neue Bund mit seinen Sakramenten das Heil wirklich zueignet.

<sup>20</sup> Beachte dazu besonders die Predigt Luthers: «Ein unterrichtung wie sich die Christen ynn Mose sollen schicken» (1525), WA 16.363–393; Insel-Ausgabe 2, 206–224.

<sup>21</sup> BoA 1, 446, 21–24; eine Unebenheit in Luthers Gedankenführung darf nicht unerwähnt bleiben. Luther will den vollen *Promissiogehalt* auch für den alten Bund festhalten, kommt aber in Schwierigkeiten, da *promissio* und Gesetz nicht zueinander passen. Denn die *promissio* wird durch Glauben erlangt, das Gesetz aber durch Werke erfüllt. Dies ist vielleicht ein Anzeichen dafür, dass der Bundesgedanke bei Luther keine systembildende Kraft hat, sondern in verschiedenen Zusammenhängen auftaucht und für Luther wichtige Gedanken verstärkt. Die Sachlage ist für Luther klar, sobald Bund oder Testament direkt mit *promissio* und *fides* verbunden wird. Auf Probleme stösst man, wenn Luther im traditionell-heilsgeschichtlichen Sinn von altem und neuem Bund spricht.

<sup>22</sup> BoA 1, 446, 16.

aufkündbar ist.<sup>23</sup> Weder präfiguriert der alte Bund den neuen noch vervollkommenet der neue den alten. Denn Gott hat mit dem neuen Bund ein ganz neues, anderes Wort gesprochen, das Evangelium. Damit unterscheidet Luther den alten und neuen Bund nicht gradweise, sondern unbedingt.

Luther spricht in theologisch qualifiziertem Sinne vom Ende des alten Bundes und seines Gesetzes. Das alttestamentliche Gesetz – und dazu zählt auch der Dekalog – ist der «Jüden Sachsen-Spiegel»<sup>24</sup> und gilt nicht für die Kirche. Mit dem Kommen Christi ist der alte Bund und sein Gesetz beendet, ebenso die Vorrangstellung des alten Bundesvolkes Israel. Nun erkennen die Christen den Willen Gottes im natürlichen Gesetz, das Gott in das Innerste jedes Menschen gepflanzt hat.

Wie nun verhält sich Luthers reformatorische Bundeslehre zu seiner Sicht der beiden Testamente, nun verstanden als die jeweilige kanonische Schriftensammlung? Es handelt sich um eine dialektische Verschränkung von Altem und Neuem Testament mit altem und neuem Bund. Denn der alte Bund deckt sich nicht vollständig mit dem Alten Testament und der neue nicht mit dem Neuem Testament.

«Aber gleich, wie ym newen testament, neben der gnaden lere, auch viel ander lere geben werden, die da gesetz vnd gepot sind … also sind auch ym alten testament neben den gesetzen, etliche verheyssung vnd gnaden spruche, da mit die heyligen veter vnd propheten vnter dem gesetz ym glauben Christi, wie wyr, erhalten sind, doch wie des newen testaments eygentliche heubt lere ist, gnade vnd frid durch vergebung der sunde ynn Christo verkundigen, also ist des alten testaments eygentliche heubt lere, gesetz leren vnd sund anzeygen vnd guts foddern.»<sup>25</sup>

Für Luther spielt die Einteilung der Bibel in zwei Bücher nur eine untergeordnete Rolle, da beide durch das Vorhandensein von Gesetz und Evangelium vereint sind. Im Widerspiegel von altem und neuem Bund liegt die sachliche Einheit der beiden Testamente.<sup>26</sup> Luther versteht Altes und Neues Testament weniger als geschichtliches Nacheinander, obwohl er den zeitlichen Aspekt nicht leugnet. Der tiefste Grund der Einheit der Testamente ist das *verbum promissionis*, das Gott in beiden Testamenten zuspricht und im Glauben zueignet.

<sup>23</sup> H. A. Oberman, *Wir sein pettler*, 107 (s. Anm. 3).

<sup>24</sup> WA 16.378, 23.

<sup>25</sup> WA Bibel 8.12, 13–21.

<sup>26</sup> H. Bornkamm, *Luther und das Alte Testament* (1948), 152.

## Die Bedeutung des Bundes- und Testamentsgedankens für Luthers Stellung zum Alten Testament

Das Alte Testament stand kurz vor der Reformation nicht hoch im Kurs.<sup>27</sup> Mit der Reformation wird das christologische Zeugnis ins Zentrum der Betrachtung des Alten Testaments gerückt. Dazu hat Luther einen wichtigen Beitrag geliefert. Er interpretiert die traditionelle Bundeslehre, die das Alte Testament mit dem alten Bund identifiziert und das Neue Testament mit dem neuen, mit Hilfe von Gesetz und Evangelium um. In dieser neuen Sicht wird der Bundesgedanke wichtig für Luthers Stellung zum Alten Testament. Wir müssen nach Luther im Alten Testament den alten Gesetzesbund vom neuen Evangeliumsbund unterscheiden. Der alte Bund im Alten Testament, der sich in den gesetzlichen Bestimmungen spiegelt, ist in Christus abgetan. Der neue Bund im Alten Testament dagegen ist allen Menschen gesagt und macht das Alte Testament für uns Christen wertvoll und dem Neuen Testament gleichwertig.<sup>28</sup> Er konkretisiert sich in den Verheissungen und Vorbildungen Christi und seiner Kirche. Christus ist im Alten Testament gegenwärtig, das damit aus seiner theologischen Vorstufenrolle zum Neuen Testament befreit ist. Es enthält bereits das Evangelium, wenn auch

<sup>27</sup> Erasmus z.B. wertet das Alte Testament als Buchstabe und Fleisch gegenüber dem Neuen als Geist deutlich ab (J. Staedtke, *Die Theologie des jungen Bullinger* [1962], 57 Anm. 19 und S. 60).

<sup>28</sup> Dies findet seine Bestätigung in Luthers neuen Sicht der alt- und neutestamentlichen Sakramente. Vor der reformatorischen Wende, etwa in der Psalmenvorlesung (1513–1515), vertritt der spätere Reformator die traditionelle Ansicht, die einen qualitativen Unterschied zwischen den alttestamentlichen und den neutestamentlichen Sakramenten macht. Die alttestamentlichen Sakramente sind nur figürlicher Bedeutung. Christus selbst schenkt sich erst in den neutestamentlichen Sakramenten, und dort *ex opere operato*. In *De Captivitate* (BoA 1, 465, 16–467, 12) begreift Luther dann die Sakramente als Zeichen der göttlichen Verheissung im Wort. Daraus ergibt sich für Luther eine grundsätzlich andere Sicht sowohl der alttestamentlichen als auch der neutestamentlichen Sakramente. Beide sind für ihn nun der Sache nach nicht mehr unterschiedlich, weil sie dem *verbum promissionis* zugeordnet sind, das auf den Glauben ausgerichtet und nur durch diesen erfüllt wird. Die eigentlichen Sakramente des Alten Testaments allerdings sind für den Wittenberger die Gotteszeichen (*signa*), die Gott als Bestätigung seiner Verheissung gibt, z.B. das Fell des Gideon, nicht aber die alttestamentlichen kultischen Riten (*figurae legales*), wie z.B. die Beschneidung. Die *signa* sind *sacramenta fidei*, die *figurae legales* dagegen *sacramenta operis*. Damit unterscheidet er – anders als die Tradition – zwischen den *figurae legales* auf der einen Seite und den alt- und neutestamentlichen Sakramenten auf der anderen Seite. Die Gotteszeichen gehören dem neuen Bund zu, die Riten dagegen dem alten. Hier tritt uns die wohlbekannte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium entgegen.

verborgen. So hat Luther das Alte Testament für die Reformation zum christlichen Zeugnis ersten Ranges erhoben. Er lässt die bis dahin übliche heilsgeschichtliche Sicht des Alten Testaments zurücktreten.

Wie sich die neue Stellung zu Bund und Altem Testament bei Luther auf den Gebrauch der Beschneidungsparallele zur Begründung der Kindertaufe auswirkt, soll nun untersucht werden. Immer schon war die Parallele der alttestamentlichen Beschneidung für die christliche Theologie ein wichtiges Argument zur Begründung der Kindertaufe. Schon im Neuen Testament haben wir Hinweise darauf (Kol 2,11f.; Röm 4,11). Bereits Augustin weiss zur Verteidigung der Kindertaufe nur die Beschneidung als Schriftbeleg und Sachparallele zu nennen. Ihm folgen viele. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Beschneidung ein partikuläres und fleischliches Bekenntniszeichen des alten Bundesvolkes ist, die neutestamentliche Taufe dagegen ein geistliches Zeichen einer geistlichen Gemeinschaft. Damit ist der traditionelle Unterschied zwischen altem und neuem Bund beschrieben. Es handelt sich in der Tradition immer um eine Analogie zwischen Beschneidung und Taufe. In diesem Rahmen war die Stützung der Kindertaufe durch die Beschneidung üblich.<sup>29</sup>

Ein Brief Luthers an Melanchthon aus dem Jahre 1522<sup>30</sup> zeigt uns, wie Luther in dieser Zeit mit dem Beschneidungsargument umgeht. Es ist eine grosse Zurückhaltung der Beschneidungsparallele gegenüber festzustellen. Der Wittenberger verwendet hier die Beschneidung als Parallel zur Taufe – einen Gedanken, den die Gegner einbringen, nicht der Reformator – nur sehr eingeschränkt und traditionell. In der Schrift «Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherren» (1528) finden wir eine Äusserung Luthers, in der er Bund, Kindertaufe und Beschneidung zusammensieht.<sup>31</sup> Die Taufe ist hier ein Verheissungszeichen, das mit der Beschneidung nur durch die Analogie verbunden wird. In der Frage der Verteidigung der Kindertaufe mit Hilfe der alttestamentlichen Beschneidung bleibt Luther seiner grundsätzlichen Haltung zum Alten Testament und zum alttestamentlichen Gesetz treu. Er

<sup>29</sup> Zum Abschnitt vgl. dazu W. Jetter, *Die Taufe beim jungen Luther* (1954), 1–108.

<sup>30</sup> WA Br 2.424–427.

<sup>31</sup> WA 26.164, 24–32: «So ist nu unser tauffen grund der aller sterkest und sicherst, Das Gott hat einen bund gemacht mit aller welt, zu sein der Heiden Gott ynn aller welt, wie das Euangelion sagt, Das Christus hat befolhen ynn alle welt das Euangelion zu predigen, als auch die propheten manchfertiglich haben verkündigt. Und zum zeichen dieses bundes hat er die tauffe eingesetzt, gepoten und befolhen unter alle heiden, wie Mathei ulti. steht... Gleich wie er mit Abraham und seinem saman einen bund machet, yhr Gott zu sein, und zum zeichen des bundes die beschneitung gab.»

kann das Vorbild der Beschneidung nicht als Beweis für die Notwendigkeit der Säuglingstaufe verwenden, denn eine gesetzliche Vorschrift des Alten Testaments kann keine zwingende Kraft für Christen haben. Über eine Analogie im traditionellen Sinne geht Luther nicht hinaus.

*Zwinglis Weg zur reformierten Bundeseinheitslehre und ihre Auswirkung auf seine Sicht des Alten Testaments*

Das frühe Bundesdenken Zwinglis

Der Bund als «erbgmächt» und «verpundtnus»

Im 18. Artikel der Auslegungen (1523)<sup>32</sup> nimmt Zwingli beide traditionellen Interpretationshorizonte, Testament und Bund, auf, und verbindet sie zu seiner frühen Bundeslehre.

Ganz wie Luther und der Hebräerbrief interpretiert Zwingli Bund zunächst als Testament, d.h. als letzten Willen eines Sterbenden, der mit dessen Tod in Kraft tritt. Aus Gnaden hat uns Christus dieses Testament gegeben, dass wir durch es Söhne und Erben Gottes würden. Somit beschreibt *testamentum* die Mitte des Heilsgeschehens, das Evangelium. Das Abendmahl erinnert an es und schenkt unserer Hoffnung auf das Erbe ein sicheres Pfand.

*Exkurs: Ist Zwinglis Interpretation von Testament als «erbgmächt» von Luther abhängig?*

Vieles von dem, was Zwingli zum Begriff des Vermächtnisses ausführt, erinnert an Luthers Äusserungen zum Testament in *De captivitate Babylonica*. Zwingli selbst hat den Einfluss Luthers auf die Zürcher Reformation immer herabgespielt. Die Vermutung einer historischen und sachlichen Abhängigkeit liegt aus verschiedenen Gründen nahe. Neuere Forscher weisen eine intensive

<sup>32</sup> Die Zwinglizitate entstammen «Huldreich Zwinglis sämtlichen Werken, hg. von E. Egli, G. Finsler, W. Köhler u.a. [1905ff.] (abgekürzt Z); diese Sammlung ist ein Teil des *Corpus Reformatorum* (Vol. LXXXVIIIff.). ZII 131,5–132,24; dieser Artikel ist der Auseinandersetzung um das Abendmahl gewidmet; es geht also um dasselbe Thema, an dem auch Luther sein Testamentsdenken entfaltet, und dieselbe Frontstellung gegen die römische Lehre. Er beginnt mit den Worten: «Testamentum, pactum und foedus wirdt in der geschrifft offt für einandren gebracht, doch würt testamentum aller meist gebruchet, der mass es uns hie dienet, und heisst ein erbgmächt; wirt aber och gebracht für ein pundt oder verstand, so man pfligt (pflegt) mit einandren ze machen umb frydens willen. Der gſtalt man spricht: das alt oder nüw testament, das ist: der pundt, verstand und pflicht (Verpflichtung, Übereinkommen), die got mit den alten väteren getroffen hat oder mit der ganzen welt durch Christum.» (ZII 131,5–12).

Lutherrezeption durch den jungen Zwingli nach.<sup>33</sup> Die Frage einer direkten Abhängigkeit Zwinglis von Luthers Testamentsverständnis geht W. H. Neuser nach. Er stellt Passagen aus Luthers *De Captivitate* neben die Auslegung des 18. Artikels der Schlussreden von Zwingli, und es gelingt ihm, eine Abhängigkeit Zwinglis von Luther wahrscheinlich zu machen.<sup>34</sup> Das Nebeneinander und die Identität von «*testamentum, pactum* und *foedus*» finden wir ebenso bei Luther vor, wenn auch in anderer Reihenfolge. Genauso taucht der Zusammenhang von Testament und Abendmahl beim Wittenberger auf. Beide kämpfen gegen die katholische Messopferlehre. Zwar haben wir kein direktes Zeugnis, aber es scheint doch naheliegend, dass Luthers Schrift den Zürcher auf das Testament als «*erbgmächt*» aufmerksam gemacht hat.<sup>35</sup>

Daneben finden wir den Interpretationshorizont eines politischen oder privaten Bündnisses in theologische Zusammenhänge übertragen. Die von Gott durch sein erwählendes Handeln an Israel ins Leben gerufene Beziehung wird «Bund» genannt. Das Gesetz ist die Konsequenz, nicht die Voraussetzung des Bundes. Diese beiden Bundeskonzepte finden wir bei Zwingli nebeneinander. Der Schnittpunkt beider findet sich im Opfertod.<sup>36</sup> Mit dem Testament unterstreicht Zwingli das einmalige, vollkommene und unwiederholbare Opfer des Gottessohnes, ein typisch reformatorisches Anliegen gegen die römisch-katholische Messopferlehre. Mit dem Bundeskonzept betont der Zürcher die verpflichtende Beziehung, die sich aus dem Bund Gottes mit seinem Volk ergibt. So stehen Zuspruch und Anspruch nebeneinander. Zwingli versteht beide als Einheit, nicht als Widerspiel, wobei die Verheissung dem Gesetz<sup>37</sup> vorausgeht.<sup>38</sup> Der Schweizer folgt Lut-

<sup>33</sup> W. H. Neuser, *Die reformatorische Wende bei Zwingli* (1977); B. Hamm, *Zwinglis Reformation der Freiheit* (1988), 53 Anm. 237 und 62; M. Brecht, *Zwingli als Schüler Luthers*, ZKG 96 (1985) 301–319; J. F. G. Groeters, *Zwingli und Luther*, in: K. Schäferdiek (Hg.), *Martin Luther im Spiegel heutiger Wissenschaft* (1985), 119–141.

Allerdings verarbeitet Zwingli die Gedankenanstösse des Wittenbergers von Anfang an selbständig. Z.B. kämpft Zwingli mit dem Testamentsgedanken auch gegen die Fastengebote, die er als unerlaubte Zusätze zum endgültigen Testament Gottes interpretiert (ZI 134, 7–12). Damit greift er eine Frage auf, die für die Zürcher Reformation ganz typisch und zentral ist.

<sup>34</sup> Neuser, *Die reformatorische Wende bei Zwingli*, 26–37.

<sup>35</sup> Allerdings hat Zwingli den *Promissiogedanken* nicht in die Mitte seiner Interpretation des Testaments gestellt. Zwar liegt im Bild des Testaments bereits der Gedanke der Zusage, doch geht Zwingli nicht ausdrücklich darauf ein. Jedoch ist auch bei ihm das Abendmahl kein Opfer, sondern ein Testament oder besser ein Wiedergedächtnis, einen Begriff, den Zwingli vorzieht.

<sup>36</sup> Beim Bild des Testaments ist klar, dass es den Tod des Erblassers braucht, um das Testament in Kraft zu setzen. Doch auch der alt- und neutestamentliche Bundesschluss bedarf des Bundesopfers, so hat es Gott geheissen.

<sup>37</sup> Zwingli hat eine andere Ansicht vom Gesetz als Luther. Denn im Gesetz spiegelt sich für Zwingli das gütige Wesen Gottes; und so gehört es zur erfreulichen Willenskundgebung

her nicht in seiner dialektischen Interpretation von Gesetz und Evangelium. Ob die Offenbarung in Wort und Geschichte als rettendes Evangelium oder als tötendes Gesetz wirkt, liegt nach Zwingli in der Art der Aufnahme des Wortes durch den Menschen, nicht im Wort Gottes selbst.

Alter und neuer Bund, Altes und Neues Testament beim frühen Zwingli

Zwingli hält grundsätzlich an der traditionellen Identifikation von altem Bund und Altem Testament fest. In seinem frühen Bundesdenken legt er das Hauptgewicht auf die Unterschiede der Bünde.<sup>39</sup> Der alte Bund ist ein Gesetzesbund, zeitlich und äusserlich. Der neue Bund dagegen ist ein ewiger und innerlicher Gnadenbund, der den alten ablöst und überwindet. Der Gesetzesbund ruht auf tierischem Blut, der neue auf dem Opfer des ewigen Gottessohnes.<sup>40</sup> Zwingli beschreibt die Bünde in traditionell heilsgeschichtlichen Dimensionen. Im alten und im neuen Bund, bzw. in Altem und Neuem Testament gibt es für Zwingli jeweils *Gesetz und Gnade*, wenn auch mit anderer Gewichtung.

Bei aller Unterschiedlichkeit: Derselbe Gott hat beide Bünde geschlossen, beide werden mit Blutopfer bestätigt und führen in Gemeinschaft mit Gott. Gerne gebraucht Zwingli das Bild von Licht und Schatten, um das Verhältnis von altem und neuem Bund zu beschreiben. Die alttestamentlichen Anordnungen sind die vorausgeworfenen Schatten des kommenden Lichts. Mit dem Licht fallen die Schatten dahin.<sup>41</sup> Zwingli folgt in der Gesamtkonzeption seiner frühen Bundeslehre nicht Luther, sondern der Tradition.

### Zwinglis frühe Stellung zum Alten Testament

Anfänglich vertritt Zwingli im Einklang mit seiner frühen Bundeslehre eine sehr traditionelle Sicht des Alten Testaments. Es ist für ihn das Buch des

Gottes. Christus hat das Gesetz erfüllt. Deshalb sind die Glaubenden vom Gesetz in seinem Straf- und Zwangscharakter befreit zum freudigen Tun des Gesetzes. Vgl. B. Hamm, Zwinglis Reformation der Freiheit, 84–97.

<sup>38</sup> B. Hamm stellt den Zusammenhang mit der Gotteslehre heraus. Er weist darauf hin, dass für Zwingli Gott ein «in ungebrochener Eindeutigkeit gütiges Wesen ist und nicht wie für Luther im Zwiespalt zwischen der Christusoffenbarung der Liebe und der Verborgenheit unter der Gegensatzgestalt des Zornes steht, deshalb bleibt ihm Luthers Schärfe der Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium fremd ... Der Einheit des göttlichen Wesens entspricht bei Zwingli die tiefe intentionale Einheit von Gesetz und Evangelium.» (Zwinglis Reformation der Freiheit, 87f.).

<sup>39</sup> ZI 134, 13–15.

<sup>40</sup> ZII 131, 28–132, 7.

<sup>41</sup> ZI 129, 7–13.

fleischlichen alten Bundes. Mit der typologischen Auslegung findet Zwingli einen Weg, den vorausbildenden Charakter des Alten Testaments für die Kirche fruchtbar zu machen.<sup>42</sup> Damit folgt er dem neutestamentlichen Umgang mit dem Alten Testament und einer langen theologiegeschichtlichen Tradition. Das Neue Testament ist hierbei dem Alten klar übergeordnet. Zwingli geht in seiner Frühzeit weder in seiner theologischen Stellung, noch in seiner praktischen Verwendung des Alten Testaments über die traditionelle Sicht des Alten Testaments hinaus. Es verwundert nicht, dass die Zürcher Reformation anfänglich von nahezu ausschliesslich neutestamentlichen Argumenten getragen wird.

### Zwinglis Lehre von dem einen Bund

#### Der eine Gnadenbund

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit den Täufern um die Kindertaufe wandelt sich Zwinglis Bundeslehre grundlegend. Die Verbindung des Bundesgedankens mit dem Abendmahl tritt ganz in den Hintergrund, Bund und Taufe werden nun verknüpft.<sup>43</sup> Während das Taufbüchlein (1525) eine Zwischenstufe darstellt<sup>44</sup>, finden wir das neue Bundesdenken<sup>45</sup> im *Elenchus* (1527) in einem Abschnitt dargelegt.<sup>46</sup>

Zwingli gibt die Unterscheidung von altem und neuem Bund auf. Gott hat nur *einen* Bund mit dem Geschlecht der Sterblichen geschlossen von der Grundlegung der Welt bis zu ihrem Ende. Dieser Gnaden- und Verheissungsbund zieht sich durch das Alte und Neue Testament und wird von Gott immer wieder erneuert. Zwingli legt den Akzent auf den Zuspruch und

<sup>42</sup> Ein Beispiel findet sich in ZII 131,22–26.

<sup>43</sup> Bei Luther ist es genau umgekehrt: zunächst (1519) versucht er, Taufe und Bund zu verbinden, ab 1520 treten Abendmahl und Testament ins Zentrum des Interesses.

<sup>44</sup> ZIV 188–336; in dieser Schrift begründet Zwingli erstmals die Kindertaufe als anfängliches Pflichtzeichen mit der Beschneidung, der alttestamentlichen Parallelen der Taufe. Jedoch fehlen bei diesem Rückgriff auf Beschneidung und Altes Testament noch die veränderten grundlegenden bundestheologischen Überlegungen. So kann die Schrift weder logisch noch theologisch überzeugen.

<sup>45</sup> G. Schrenk hat 1923 in seinem Buch «Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus» (36–40) die These vertreten, Zwingli habe sein neues Bundesdenken von den Täufern übernommen, um es im Kampf gegen deren Bestreitung der Kindertaufe zu verwenden. Viele Theologen haben sie ungeprüft übernommen. In seiner Dissertation «Covenant and Baptism» (s. Anm. 3) widerlegt J. W. Cottrell sie.

<sup>46</sup> «*De foedere sive testamento*» (ZVI/1 155.22–172.5).

rückt die Verpflichtung des Bundes an die zweite Stelle. Die Bundesverheissung ist die Grundlage aller anderen Verheissungen, ja der ganzen Heils geschichte. Der Inhalt des Bundes lautet: «*Hoc enim testamentum est: ut summus ille sit deus noster, nos autem populus eius.*»<sup>47</sup> Die Verheissung des Weltenretters steht im Zentrum des Bundes.<sup>48</sup> Darauf richtet sich der Glaube der alttestamentlichen Väter. Daneben verheisst Gott seinem Volk auch Gaben irdischer Natur, z.B. Nachkommenschaft und vor allem das Land Palästina.

Die Bundesverpflichtung versteht Zwingli ausdrücklich nicht als eigenen Bundesschluss, sondern als Anhängsel (*appendix*) an den einen Gnadenbund. Es geht nicht an, dass derselbe Gott im Alten Testament das Gesetz als Heilsweg gibt und im Neuen das Evangelium. Damit würde Gott sich widersprechen. Theologische Grundlage der Bundeseinheitslehre ist die Einheit Gottes.<sup>49</sup> Aus dem einen Bund ergibt sich eine Kirche, ein Retter, ein Glaube zu allen Zeiten. Von Gott ist das Gesetz nie als ein zum Evangelium konkurrierender Bund und Heilsweg gedacht. Doch kommt Zwingli nicht darum herum, gewisse Unterschiede zwischen dem sogenannten alten und neuen Bund einzugehen. Sie betreffen aber nicht die *principalia, summa* oder *res* des Bundes. Grund ist die je unterschiedliche Situation des Menschen in der Bundesgeschichte.

Grosses Gewicht legt Zwingli auf die Feststellung, dass Gott mit einem ganzen Volk einen Bund eingeht. Alle, vom Grössten bis zum Kleinsten, sind im Gottesbund und tragen das Bundeszeichen. Was für den «alten» Bund galt, gilt erst recht für den «neuen»: die Kinder gehören mit zum Volk. Mit der Bundeseinheitslehre wendet er sich damit aber nicht gegen seine eigene frühe Bundeslehre, sondern gegen die der Täufer.<sup>50</sup> Dieser eine, Altes und Neues Testament umfassende christologische Bund stellt die eine Gnade Gottes, die zu allen Zeiten durch den Sohn dem Glaubenden gegeben worden ist, klar heraus. Damit hat Zwingli einen theologisch neuen Zugang zum Alten Testament gewonnen.

<sup>47</sup> Z VI/1 164,13f.; vgl. 169,22f.

<sup>48</sup> Z VI/1 164, 26–165,1.

<sup>49</sup> Z VI/1 170,12–13: «*cum ergo unus sit atque immutabilis deus et unum solummodo testamentum,...*»

<sup>50</sup> Für sie ist der alte Bund ganz fleischlich und das alttestamentliche Bundesvolk nur ein natürliches, kein geistliches Volk. Die alttestamentlichen Verheissungen betreffen allein das irdische Wohl, nicht das geistliche Heil (Quellentexte siehe M. Haas [Hg.], Quellen zur Geschichte der Täufer Bd. 4 [1974], 6–14; 269–274).

Zwingli hat den Gedanken des einen Bundes nicht zu einer ordnenden Grösse seiner Theologie gemacht und Konsequenzen für andere Bereiche der Theologie gezogen. Diese Aufgabe übernimmt Bullinger, Zwinglis Nachfolger und Schüler.

#### Bund und Altes Testament beim späteren Zwingli

Im Streit um die praktische Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens bekommt das Alte Testament ab Mitte der 1520er Jahre zunehmend Gewicht in Zwinglis Argumentation.<sup>51</sup> Dies geschieht als Antwort Zwinglis auf die Herabsetzung der alttestamentlichen Gesetzesteile durch die Täufer, aber wohl auch aus der Erkenntnis heraus, dass die volkskirchliche Situation, der sich Zwingli gegenüber sieht, eher den Verhältnissen des alttestamentlichen Gottesvolkes entspricht als denen der neutestamentlichen Bekenntnisgemeinde.<sup>52</sup> Die praktische Aufwertung des Alten Testaments findet wenig später ihre theologische Begründung in der oben skizzierten Bundeseinheitskonzeption. Zwingli betont nun, dass das geistliche Heil nicht nur im Neuen, sondern bereits im Alten Testament im Mittelpunkt steht. Alter Bund und Altes Testament sind also nicht irdischer, sondern geistlicher Natur. Zwingli stellt sich so der täuferischen Position entgegen, die in der Tauffrage allein aus dem Neuen Testament argumentiert. Zwischen Altem und Neuem Testament besteht nicht mehr das Verhältnis der Unterordnung des Alten unter das Neue, sondern des historischen Nacheinanders und der qualitativen Gleichheit.

Allerdings steht bei Zwingli auch jetzt nicht eine christusorientierte Auslegung des Alten Testaments im Vordergrund, sondern ein kirchenpolitisch orientierter Gebrauch. Zwinglis praktischer Umgang mit dem Alten Testament ändert sich – ausser in den wenigen kirchenpolitischen Fragen – nicht. Nur wo die Täufer auf den Wortlaut des Neuen Testaments pochen, da zieht sich Zwingli aufs Alte Testament zurück. In der Praxis hat Zwingli nach wie vor das Neue Testament über das Alte gestellt.<sup>53</sup> Er hat die Konsequenzen des Bundeseinheitsdenkens nicht für seinen Umgang mit der Schrift gezogen. Vielleicht hat Zwingli auch geahnt, dass er mit seiner doch recht undifferenzierten Gleichsetzung von Altem und Neuem Testament auf hermeneutische Schwierigkeiten stösst, die er kaum lösen kann.

<sup>51</sup> W. P. Stephens, *The Theology of Huldrych Zwingli* (1986), 72.

<sup>52</sup> B. Hamm, *Zwinglis Reformation der Freiheit*, 8f.

<sup>53</sup> J. Staedtke, *Die Theologie des jungen Bullinger*, 65 Anm. 29.

Der konkrete Anlass für Zwingli, das Alte Testament aufzuwerten, war die Rechtfertigung der Kindertaufe aus der alttestamentlichen Parallelie der Beschneidung als entscheidendes Argument. Die klassischen neutestamentlichen Belegstellen treten zurück. Für Zwingli ist die Taufe, genau wie die alttestamentliche Beschneidung, ein «*foederis signaculum*».<sup>54</sup> Beschneidung und Taufe verhalten sich wie «alter» und «neuer» Bund, ihrem Wesen nach gleich, ihrer äusseren Erscheinungsform nach verschieden. Taufe und Beschneidung müssen nun nicht mehr über die Analogie verbunden werden. Vom Bundeseinheitsdenken her und unter Hinweis auf Kol 2,10–12 interpretiert Zwingli die Taufe durch die Beschneidung. So ist die Taufe wie die Beschneidung ein verpflichtendes Zeichen der äusseren Zugehörigkeit<sup>55</sup> zum Gottesvolk. Weiter gewinnt Zwingli aus der Parallelie zur Beschneidung über Gen 17,14 sogar die Gebotsnotwendigkeit<sup>56</sup>, die Kinder zu taufen. Damit geht Zwingli eindeutig über den traditionellen Gebrauch des Beschneidungsarguments hinaus.

### *Bullinger, der Konstrukteur der reformierten Bundeseinheitstheologie*

#### Bullingers Bundeslehre

Heinrich Bullinger (1504–1575) nimmt von seinem Werdegang her eine Zwischenstellung zwischen Luther und Zwingli ein: Der Eidgenosse kommt 1521 im lutherischen Einflussbereich zum reformatorischen Glauben und liest mit Gewinn – bevor er Zwingli überhaupt kennenlernt – einige reformatorische Schriften des Wittenberger Reformators, u.a. *De captivitate Babylonica*. Bullinger führt als treuer Schüler Zwinglis Werk weiter, hat aber einiges über seinen Lehrer Zwingli hinaus vom Wittenberger aufgenommen.

<sup>54</sup> Z VI/1 171,28.

<sup>55</sup> Zwingli geht es allein um die äussere Zugehörigkeit. Der Bund ist eine äussere Grösse, ebenso das Bundeszeichen. Es sagt nichts über den Glaubenzustand des Gezeichneten aus. Allein der Geist zieht seine Kinder.

<sup>56</sup> Weder Zwingli, noch Bullinger oder Calvin halten die Taufe theologisch für heilsnotwendig. Warum dann also überhaupt der Streit um die Kindertaufe? Auf reformierter Seite zog man sich auf den alttestamentlichen Beschneidungsbefehl zurück. Die (Kinder) Taufe sei zwar nicht heilsnotwendig, aber von Gott geboten (Gen 17,14!), also gebotsnotwendig. Damit ist sie schlussendlich doch zum Heil notwendig, denn wer sie nicht an seinen Kindern vollzieht, wird samt seinen Nachkommen aus dem Bund ausgeschlossen.

Bullingers historischer und anschaulicher Denkweise – zumal als Eidge-nosse – kommt der Bundesbegriff sehr entgegen. Deshalb nimmt Bullinger Zwinglis Bundeseinheitskonzeption sofort begeistert auf. Was Zwingli als Kampflehre gegen die Täufer vorbringt, macht Bullinger zu einem Hauptgedanken seiner Theologie. 1534 legt er in der Schrift «*De testamento seu foedere unico et aeterno*»<sup>57</sup> den Entwurf einer ganzen Bundestheologie als biblische Theologie vor. Seine Schriftlehre, seine Lehre vom Gesetz, von den Sakramenten, seine Haltung zum jüdischen Volk und vieles mehr sind von seiner Bundeslehre geprägt. Das ganze Geschehen von Rechtfertigung aus Glauben und Heiligung des Lebens fasst Bullinger gerne – er muss es aber nicht<sup>58</sup> – in Bundesterminologie. Der Schweizer unterstreicht mit dem Bundesgedanken, was ihm sowieso wichtig ist: das Verhältnis zwischen Gott und seinem erwählten Bundesvolk, Recht, Ethik und Geschichte. Mit gutem Recht kann man Bullinger als Bundestheologen bezeichnen.

In dieser Bundesschrift von 1534 gibt Bullinger eine Zusammenfassung seiner Bundeslehre. Er folgt in den Grundzügen der Bundeseinheitslehre Zwinglis. *Ein* auf Christus gegründeter Bund, d.h. *ein* Glaube und *eine* Kirche in Altem und Neuem Testament! Auf Luthers Spuren aber rückt der Zürcher Antistes die *promissio dei* ins Zentrum seines Bundesdenkens. In der Bundesschrift hebt Bullinger bei der Erklärung des Begriffs Testament als Vermächtnis die eidliche Verpflichtung der Verheissung des Testamenteriers hervor. «... das yetzund das testament etwan heisst ein vngezwyflete verheissung auch mit eidspflichtung beuestnet.»<sup>59</sup> Es lässt sich nur noch darum streiten, ob Luther direkt auf Bullinger gewirkt hat oder über Zwingli vermittelt. Es wäre auch beides nebeneinander möglich.

So korrigiert Bullinger stillschweigend und vertieft Zwinglis Bundeslehre vom biblischen Zeugnis her, indem er grundsätzlich am Zusammenhang von Bundeszugehörigkeit und Glauben festhält.<sup>60</sup> Beim Bund geht es um die Wiedererlangung der Gottesgemeinschaft, die der Mensch mit dem Fall

<sup>57</sup> Grundlage unserer Untersuchung ist die deutsche Version der Bundesschrift: «Von dem einigen vnnd ewigen Testament oder Pundt Gottes», nähere Angaben siehe Bullingerbibliographie Bd. 1 [1972], Nr. 60.

<sup>58</sup> Der Bundesgedanke taucht bei Bullinger auch oft dann nicht auf, wenn man ihn erwarten würde. Z.B. suchen wir ihn vergeblich in Bullingers Definition von Evangelium sowohl im Hausbuch (218aff., näheres zum Hausbuch siehe Bullingerbibliographie Bd. 1 Nr. 192) als auch in der *Confessio Helvetica posterior* (Niesel 240, 9–241, 36).

<sup>59</sup> Bundesschrift, 2b.

<sup>60</sup> Daraus ergibt sich folgerichtig, dass Bullinger – anders als Zwingli – vom Bundesbruch bzw. der Enterbung bei den Leuten spricht, die als in den Bund Hineingeborene sich willentlich vom göttlichen Bund abkehren.

verloren hat. Der göttlichen Bundesverheissung folgt die Bundesverpflichtung. In diesen beiden Bundesartikeln ist die ganze biblische Botschaft *in nuce* enthalten.<sup>61</sup> Der Reformator hält die reformatorische Reihenfolge ein, nämlich dass die Bundesverheissung vorausgeht und von Gott ohne Vorbereidungen geschenkt wird. Jede Werkgerechtigkeit kann so ausgeschlossen werden. In der Bundesverpflichtung wird der Mensch zur aktiven Teilnahme am geschenkten Bund aufgerufen.

Alter und neuer Bund unterscheiden sich auch für Bullinger nur in ihrer bundesgeschichtlichen Stellung und in der Form der Bezeugung, aber nicht in ihrem Wesen. Wie für Zwingli zeitigt das Gesetz für Bullinger keinen grundlegenden Unterschied zwischen den Bünden. Das Gesetz versteht der Zürcher Antistes als Bundesverpflichtung für die Menschen des alten und neuen Bundes.

### Bund und Altes Testament bei Bullinger

In Bullinger finden wir einen grossen Verehrer und Verteidiger des Alten Testaments. In der Gleichsetzung von Altem und Neuem Testament aufgrund der Bundes-einheitslehre folgt Bullinger Zwingli, ja er treibt die Gleichsetzung – in Abgrenzung gegen die täuferische Position – auf die Spitze. Aus der Bundes-einheitslehre zieht Bullinger die Folgerung, dass bereits das Alte Testament das Christuszeugnis vollständig antizipiert.<sup>62</sup> Das Neue Testament fügt dem Alten nichts Neues hinzu. Bullinger vertritt die Suffizienz des Alten Testaments. Grundsätzlich zeigt uns das Alte Testament alles zum Heil Notwendige vollständig, Gesetz, Evangelium, Christus, gute Werke, Liebe etc., wenn auch nicht so klar wie das Neue Testament. Die

<sup>61</sup> E. Koch (Die Theologie der Confessio Helvetica Posterior [1968], 388) meint, es sei «der wichtigste und grundlegende Sachverhalt in der Bundeslehre Bullingers», «dass der Bund als ein doppelseitiges Vertragsverhältnis dargestellt wird.» In der Sphäre des Rechts spreche Bullinger über Vertragsbedingungen und das Gelöben der gegenseitigen Treue. Sicher, der Bund ist eine rechtliche Vorstellung. Doch ist der rechtliche Aspekt nur die äussere Seite des Bundes, innen zählen Glaube und Treue. Ein Ehevertrag wäre wohl ein angemessener Vergleich. Niemand kommt auf die Idee, das Vertragliche als das Wesentliche einer Ehe anzusehen.

<sup>62</sup> J. Staedtke, Die Theologie des jungen Bullinger, 64; S. Hausammann, Anfragen zum Schriftverständnis des jungen Bullinger, 37, in: H. Bullinger 1504–1575 (Hg. Gäbler/Hertenrath, 1975).

geschichtliche Realisierung des einen Bundes durch den Tod des Sohnes Gottes im Neuen Testament trägt nichts Neues in den bereits geoffenbarten Bund ein. Bullinger projiziert bereits das gesamte neutestamentliche Heil in das Alte Testament hinein und kann so das Alte Testament in seiner Vorläufigkeit und Unerfülltheit nicht stehenlassen. Er muss sich hier die Frage gefallen lassen, ob er trotz der heilsgeschichtlichen Ausrichtung seiner Theologie die Geschichte wirklich ernst genug nimmt. Natürlich bestreitet auch Bullinger nicht, dass es zwischen Altem und Neuem Testament Unterschiede gibt, aber diese betreffen nur das Akzidentelle, nicht die Substanz.

Warum kommt Bullinger zur Lehre von der Suffizienz des Alten Testaments? Staedtke erklärt es so: «Indem das Alte Testament die Bundesverpflichtung Gottes, den Menschen *Gott* zu sein, zu seiner zentralen Aussage macht, antizipiert es in seinem Zeugnis die zu erwartende Bundesschließung in Jesus Christus und ist damit Christuszeugnis. Aber eben damit auch kein vorläufiges, partikulares, sondern in der Kundgabe des göttlichen Willens vollständiges, nicht mehr zu ergänzendes Christuszeugnis.»<sup>63</sup> Die Autorität des Alten Testaments hängt am Bundeseinheitsdenken, und das Bundeseinheitsdenken am Alten Testament. Bullinger befindet sich in einem hermeneutischen Zirkel, in den die Täufer nicht einsteigen wollen.<sup>64</sup>

Im Unterschied zu Zwingli zieht Bullinger praktische Konsequenzen aus seiner Lehre vom Alten Testament. Das Alte Testament ist für Bullinger von hervorragender Bedeutung nicht nur für verschiedene Bereiche rund um die praktische Gestaltung der Kirche und ihrer Ordnungen. Auch viele ethische Aussagen stützt Bullinger mit dem Alten Testament. Von hier aus werden radikale neutestamentliche Aussagen relativiert (z.B. die der Bergpredigt) und für die Kirche in all ihren gesellschaftlichen Verflechtungen mit der hermeneutischen Regel des Glaubens und der Liebe praktikabel gemacht. Das abgeschaffte alttestamentliche Zeremonialgesetz wird von Bullinger durch eine christologisch-allegorische Auslegung für die Christenheit fruchtbar gemacht. Vierzig Seiten (!) seines Hausbuches widmet er voll Phantasie und Begeisterung dieser Aufgabe.<sup>65</sup>

Bullinger folgt seinem Lehrer Zwingli in der Frage der Begründung der Kindertaufe wiederum treu. Genau wie im Alten Testament geht auch im Neuen die Bundeszugehörigkeit der Kinder dem Sakramentsempfang voraus. Obwohl die Kinder des Alten Testaments die Beschneidung nicht ver-

<sup>63</sup> J. Staedtke, *Die Theologie des jungen Bullinger*, 61.

<sup>64</sup> Moderne Bullingerkritik des Mennoniten H. Fast, Heinrich Bullinger und die Täufer [1959], 156–158.

<sup>65</sup> Hausbuch 139b–162b.

standen haben, sind sie doch mit dem Bundeszeichen gezeichnet worden. Wie sollte es bei der Taufe anders sein als bei der Beschneidung, da beide Sakramente der Substanz nach eins sind? Wenn schon das Alte Testament die Kinder aus Gnaden in den Bund einschliesst, dann erst recht das Neue. Auch Bullinger verweist auf Gen 17,14, um die Gebotsnotwendigkeit der Taufe zu erweisen.<sup>66</sup> Über sehr weite Strecken ist die alttestamentliche Beschneidung das Paradigma der christlichen Taufe. Während für die Täufer das neutestamentliche Vorbild für ihre Tauftheologie und -praxis entscheidend ist, treten für Bullinger Bund und Altes Testament in die Lücke. In einem Punkt aber unterscheidet sich Bullinger grundsätzlich von Zwingli. Für Bullinger ist nämlich die Verheissung Gottes, dass Gott die Kinder in seinem Bund haben möchte, der theologische Hauptgrund für die Kindertaufe, nicht das Beschneidungsgebot. Man erkennt hier ähnliche Überlegungen wie bei Luthers Begründung der Kindertaufe. Bullinger interpretiert die lutherische *promissio* durch den für ihn wichtigen Bundesgedanken. Die *Bundespromissio* tritt als tragendes theologisches Argument hinzu und entlastet die Bedeutung der alttestamentlichen Begründung aus der Beschneidung.

### *Calvins Bundeslehre in ihrer Auswirkung auf seine Stellung zum Alten Testament*

#### Calvins Lehre vom Bund<sup>67</sup>

In den Grundzügen wandelt Calvin bezüglich seiner Bundeslehre in Zwinglis, Bucers und Bullingers Spuren, wobei der Strassburger Reformator wohl den Anstoss zur Bundeseinheitslehre gegeben hat.<sup>68</sup> Zwar ist die Bun-

<sup>66</sup> Hausbuch 432b, 434b, 435b.

<sup>67</sup> Zum Thema hat H. H. Wolf eine Monographie verfasst (*Die Einheit des Bundes. Das Verhältnis von Altem und Neuem Testament bei Calvin*, 1958). Uns dient als Quellengrundlage die *Institutio*, besonders die Kapitel II 6–11; III 1<sup>7</sup> + 21–24; IV 14–16 + 20 (deutsche Wiedergabe nach O. Weber).

<sup>68</sup> Dass Calvin von Bucer vielfach inspiriert wurde, ist allgemein bekannt. Auch der Gedanke des *einen* Bundes gehört dazu. In der revidierten Fassung seiner *Institutio* von 1539 taucht das Bundeseinheitsdenken im Zusammenhang mit der Frage vom Verhältnis von Altem und Neuem Testament als Erweiterung der Erstausgabe auf (W. de Greef, *Calvijn en het Oude Testament* [1984], 93, dort auch Quellenbelege; Fr. Wendel, *Calvin* [1968], 94).

deslehre für Calvin nicht von so grundlegender theologischer Bedeutung wie für Bullinger, aber in verschiedenen theologischen Zusammenhängen kommt er immer wieder auf sie zurück.

Der Bundesbegriff ist auch für Calvin ein Gemeinschaftsbegriff, der Gottes Verhältnis zu seinem Volk und umgekehrt umschreibt. Auch der Genfer Reformator lehrt den *einen* Bund in Altem und Neuem Testament, den Gott mit seinem erwählten Volk schliesst.<sup>69</sup> Bereits der Abrahamsbund wurde auf dem Fundament Christus errichtet und ist deshalb nicht zu überbieten. Gott legt in Bund und Bundeszeichen seine Gnade und sein Heil dar, wir wiederum bekennen uns zu Gott und verpflichten uns zu einem Leben in Reinheit und Heiligkeit. Gott schliesst seinen Gnadenbund im Alten und Neuen Testament ohne vorauslaufende Bedingungen.<sup>70</sup> Das Gesetz ist in den Bund eingeschlossen, es ist Bundesgesetz. Die an den menschlichen Bundespartner gestellte Forderung nach Reinheit und Heiligkeit ist keine Aufweichung des *sola gratia*. Denn die menschliche Aktivität ist nicht als Vorbedingung für den Bundesschluss gefragt – hier schadet sie nur –, sondern allein als Folge des göttlichen Bundesschlusses.

Calvin legt grossen Wert darauf, dass der Bund Gottes mit seinem Volk bereits im Alten Testament ein geistlicher war. Die Einheit des Bundes ruht, genau wie bei den anderen reformierten Reformatoren auch, auf der Einheit Gottes. Auch Calvin interpretiert den Bundesbegriff durch den Begriff der Verheissung, ja man kann von einer Identifizierung sprechen.<sup>71</sup> Auch wenn die *exhibitio Christi* für die Zeit des Alten Testaments noch aussteht, so hindert es nicht, dass der Verheissene in vollem Masse *fundamentum foederis* ist. In der Verheissung ist das Heil voll präsent und kann im Glauben

<sup>69</sup> Dabei geht Calvin noch weiter als seine Kollegen, indem er die Zugehörigkeit der leiblichen Nachkommen der menschlichen Bundespartner zum Bund zur unveränderlichen Substanz des einen Bundes zählt. Damit hat sich Calvin zeitlebens den Vorwurf des Judaismus eingehandelt, aber zugleich auch die gedankliche Grundlage für die Taufe der Kinder christlicher Eltern gelegt.

<sup>70</sup> «Wenn er (sc. Gott) also Menschen in die Gemeinschaft seines Bundes aufgenommen hat, dann will er sie auch auf diesem Wege bei ihrer Pflicht halten! Trotzdem wird der Bund selber im Anfang aus lauter Gnaden geschlossen – und er bleibt stets von dieser Art!» (*Inst. III* 17,5).

<sup>71</sup> W. de Greef, Calvijn en het Oude Testament, 184–187; Beispiele: *Inst. IV* 14,18: «... so ist der Bogen auch heute noch, für uns, ein Zeuge des Bundes, den der Herr mit Noah geschlossen hat, und sooft wir ihn anschauen, lesen wir an ihm die Verheissung Gottes, dass die Erde nie durch eine Sintflut untergehen soll.» In *Inst. IV*,14,6 lesen wir, dass «der Herr seine Verheissungen Bündnisse nennt (Gen 6,18; 9,9; 17,2) und die Sakramente Zeichen dieser Bündnisse...»

ergriffen werden. Hier sehen wir Spuren von Luthers reformatorischem *promissio*-Denken.

Den Zusammenhang von Bund und Glauben, Bundeszugehörigkeit und Heil hält Calvin grundsätzlich fest, sieht das Verhältnis aber recht differenziert. Er versteht den Bund Gottes als «ein Mittelding zwischen der (allgemeinen) Verwerfung des Menschengeschlechts und der Erwählung einer geringen Zahl von Frommen.»<sup>72</sup> Der Bund beinhaltet, was Calvin an anderer Stelle mit der allgemeinen Erwählung umschreibt. Calvin will damit sowohl Gottes erwählende Freiheit wie auch seine sich bindende Liebe festhalten. Er spricht in diesem Zusammenhang vom allgemeinen Bund. Die Verheissung gilt allen, und Gott erwählt aus dem allgemeinen Bund Menschen zum Heil. Der Restgedanke schlägt hier die Brücke zwischen Bundesgemeinde und erwählter Gemeinde. Wir sehen, dass Calvin den Bundesgedanken in seine Erwählungslehre einordnet. Er ist fest davon überzeugt, dass Bund und Verheissung Gottes tatsächlich wirksam sind. Damit kann der Bundesbegriff auch den Bereich der wirksam Erwählten beschreiben. Letztlich unterliegt er derselben Doppelheit wie der Begriff der Erwählung. Wie dort muss man zwischen «allgemein» und «besonders» unterscheiden.

Natürlich kann Calvin nicht leugnen, dass es Unterschiede zwischen dem sogenannten «alten» und dem «neuen» Bund gibt. Doch betreffen diese allein die äussere Darbietung («modus administrationis»). Grund für die Unterschiede zwischen Altem und Neuem Testament ist die durch Gottes Güte fortschreitende Offenbarungsgeschichte.

### Calvin und das Alte Testament aus dem Blickwinkel der Bundeslehre

Calvin steht im Ruf, ein Reformator mit gesetzlichen Neigungen zu sein, der dem Alten Testament aus kirchenpolitischen Gründen zu viel Raum in seiner Theologie und Praxis gegeben hat.<sup>73</sup> Und tatsächlich verweist der Genfer in vielen Fragen, wo das Neue Testament keine Stellung bezieht, auf das Alte Testament.<sup>74</sup> Denn weil der alte Bund geistlich ist, ist auch das Alte Testament geistlich zu interpretieren.<sup>75</sup> Der alte Bund und das Alte Testament schenken bereits Anteil am Kommenden. Aber Calvin nimmt die

<sup>72</sup> *Inst.* III 21,7.

<sup>73</sup> Z.B. P. Wernle, *Der evangelische Glaube*, Bd. III (1919), 266–276.

<sup>74</sup> So hat Calvin, anders als Luther, das Bilderverbot aufrechterhalten und fast ausnahmslos aus dem Alten Testament begründet (*Inst.* I 11,34, II 8,17).

<sup>75</sup> Was für den Bund gilt, gilt auch für seine Sakramente! (*Inst.* IV 14,18–26).

Vorläufigkeit der alttestamentlichen Offenbarung, die sich aus ihrer anderen heilsgeschichtlichen Stellung ergibt, sehr ernst. Im alten Bund wurde den Frommen nur ein trüber Blick in weiter Ferne gegeben, wenn auch mit Gewissheit rechter Hoffnung. Dann wuchs die Helle, und schliesslich wurden alle Wolken durchbrochen, als Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, den ganzen Erdkreis in strahlenden Glanz tauchte.<sup>76</sup> Was die Darstellung des Heils angeht, muss man von einer Überlegenheit des Neuen Testaments über das Alte sprechen. Das Alte Testament offenbart Christus verhüllt in einer Fülle von Figuren, Bildern, Typen, Schatten, Analogien und Spiegeln.<sup>77</sup> Im alten Bund hatten nur wenige einen zarten Vorgeschmack vom Heiligen Geist, der im neuen Bund über alles Fleisch ausgegossen wird. Deshalb spricht Calvin vom Alten Testament als der Zeit der Kindheit der Kirche, das Neue Testament dagegen zeigt ihr Erwachsenenalter. So kann Calvin auch manche Anstössigkeit des Alten Testaments als an die Jugend der Kirche angepasste Erziehungsmassnahme Gottes erklären. Daraus ergibt sich für Calvin aber keine Geringschätzung des Alten Testaments. Denn auch die dunkelste Andeutung des Evangeliums ist wertvoll, weil Gott redet. So würdigt Calvin das Alte Testament in seiner Eigenart. In seiner alttestamentlichen Exegese leuchtet Calvin die Schatten mit neutestamentlicher Klarheit aus, nimmt aber das alttestamentliche Wort in seiner ganzen Vorläufigkeit sehr ernst.<sup>78</sup>

Wegen der Bundesinheitslehre und der sich rasch ausbreitenden Täuferbewegung greift auch Calvin in gleicher Weise wie Zwingli und Bullinger vor ihm auf das Beschneidungsargument zurück, um die Kindertaufe zu verteidigen.<sup>79</sup> Auch für Calvin ist die Beschneidung das Paradigma der Taufe.<sup>80</sup> Auch hier finden wir keine Nachdenklichkeit, ob dieses Argument tatsächlich mit der Bundesinheitslehre zu rechtfertigen ist.<sup>81</sup>

<sup>76</sup> *Inst.* II 10,20.

<sup>77</sup> R. S. Wallace, *Calvin's Doctrine of the Word and Sacrament* (1953), 42–60.

<sup>78</sup> H. J. Kraus, Vom Leben und Tod in den Psalmen, in: *Biblisch-theologische Aufsätze* (1972), 258–277.

<sup>79</sup> *Inst.* IV 16.9; 16.31(20).

<sup>80</sup> *Inst.* IV 16,3–6.

<sup>81</sup> F. Wendel (Calvin, 290f.) täuscht sich, wenn er meint, Calvin sei sich der Schwäche seiner Argumentation bewusst. Für Calvin ist der Bezug auf die Beschneidung nicht ein mehr oder weniger zufälliger Analogieschluss, sondern ergibt sich folgerichtig aus seiner Bundeslehre.

*Interpretation***Bund oder Testament? Ein interpretierender Vergleich****Testament, Bund und *Promissio***

Wir konnten zeigen, dass Luther den Bundesgedanken als Testamentsgedanken in seine Theologie aufnimmt und durch die *promissio dei* interpretiert, ja sogar dass Luther mit dieser Interpretation auf die reformierte Bundeslehre eingewirkt hat. Die für das reformierte Bekenntnis massgebenden Reformatoren verweigern zwar Luther in seiner grundsätzlichen Auffassung des Wortes Gottes die Nachfolge, nehmen aber seine Testamentsinterpretation auf und lassen sie in ihre Bundeseinheitslehre einfließen. Der Bund wird als Verheissungsbund verstanden, den Gott zum Heil des Menschen geschlossen und in Christus erfüllt hat. Es ist besonders Bullinger und Calvin gelungen, den Bundesgedanken für die reformatorische Theologie zu erschliessen, ein Unternehmen, an dem Luther anfänglich ja gescheitert war. Die Reformatoren sind sich im Herzstück einer reformatorischen Bundes- bzw. Testamentskonzeption – der *promissio* – einig, auch wenn sie diesen Gedanken in unterschiedlicher Intensität aufnehmen. In diesem Sinne wird dann auch die Taufe als Zeichen der Verheissung interpretiert in Abgrenzung zu den Täufern, für die Bund und Taufe ein Verpflichtungsverhältnis des Menschen Gott gegenüber deutlich machen. Für alle vier ist klar, dass der Bund bzw. das Testament von Gott allein ohne Mithilfe des Menschen initiiert wird, und das Gesetz erst später dazukommt. Der Verheissungsbund ist deshalb älter als der Gesetzesbund, der ja nur auf befristete Zeit gegeben ist.

Abzuweisen ist die Auffassung J. W. Bakers<sup>82</sup>, der meint, grundsätzlich zwischen einem unilateralen Testament und einem bilateralen Bund unterscheiden zu müssen. Das unilaterale Testament stelle die bedingungslose *promissio dei* ins Zentrum, ganz im Sinne der reformatorischen Rechtfertigungslehre. Die bilaterale Bundestheologie dagegen sei ausgerichtet auf die gegenseitige Verpflichtung von Gott und Mensch. Werkgerechtigkeit und religiöses Leistungsdenken seien im Ansatz einer Bundestheologie mitenthalten. In Zürich sei eine Entwicklung vom unilateralen Testament zum bilateralen Bund zu beobachten. Gerade an Bullingers und Calvins Bundeslehrten konnten wir aufweisen, wie eng Bund mit *promissio* und Glauben verbunden ist, aus dem dann der Gehorsam erwächst. Was sicher stimmt:

<sup>82</sup> J. W. Baker, H. Bullinger and the Covenant (1980), 183.

eine Testamentstheologie stellt das Erbe ins Zentrum, eine Bundestheologie dagegen die Beziehung zwischen Gott und Mensch. Aber die Alternative von unilateral und bilateral ist falsch. Denn was nützt das verheissene Testament, wenn es nicht im Glauben in Anspruch genommen wird? Und in der Bundestheologie ist das Ja des Menschen nur möglich, weil Gott zuerst sein Ja gesprochen hat. Reformatorensche Testaments- und Bundestheologie setzen zwar unterschiedliche Akzente, haben aber viele Gemeinsamkeiten, z.B. den Bezug auf die *promissio dei*. Nur wenn man das Gemeinsame angemessen würdigt, können die Unterschiede, die zweifelsohne zwischen den Bundeslehrten der Reformatoren bestehen, richtig eingeordnet werden.

Luthers Testamentsinterpretation stellt den einzelnen Glaubenden ins Zentrum und zielt auf die Soteriologie. Die reformierte Bundeslehre dagegen stellt die Gemeinschaft zwischen Gott und seinem Bundesvolk ins Zentrum und damit die Ekklesiologie. Der Bund garantiert Kontinuität und ist der Rahmen für die Taufe der Säuglinge gläubiger Eltern. Der einzelne Täufling ist, solange er sich nicht gegen den Bund entscheidet, im Bundesvolk aufgehoben. Damit wird der einzelne durch die Bundesgemeinschaft entlastet, die auch die Schwachen, z.B. die Kinder, mitträgt.

### Ein Bund oder zwei Bünde in der Bibel?

Zunächst scheint es, als ob Luther im traditionelleren Sinne über den Bund spreche. Die Lehre von dem einen Bund ist eher neu und ungewohnt. Bei näherem Zusehen erweist sich aber das Gegenteil als richtig. Luther geht mit seiner theologisch qualifizierten Unterscheidung der Bünde einen neuen Weg, der ihn zum reformatorischen Durchbruch führt. Die reformierte Unterscheidung der Bünde erinnert uns tatsächlich mehr an die scholastische Lehre. Der Weg führt vom alten Bund zum neuen.

Den wichtigsten Unterschied zwischen der Lutherischen Testamentstheologie und der reformierten Bundeslehre stellt meiner Ansicht nach die Einordnung des Gesetzes dar. Luther bezieht seine Interpretation des Gesetzes schwerpunktmässig auf das Gesetz, das sich in den Händen der sündigen Menschen gegen das Evangelium wendet. Hier führt es immer zur Gesetzlichkeit, die *das Missverständnis* des Sünder in bezug auf das Gesetz Gottes ist. Christus ist das Ende des Gesetzes. Die Reformierten dagegen beziehen ihr Gesetzesverständnis vorrangig auf den guten Willen Gottes, wie er sich im Gesetz offenbart. Das Tun des Willens Gottes ist von Gottes Verheissung umschlossen. Christus ist das Ziel und die Erfüllung des Gesetzes. Trotz der aufgezeigten Unterschiede in der Gesetzeslehre sind sich alle Reformatoren über die Aufgabe des Gesetzes über weite Strecken einig, das vorrangig zur Sündenerkenntnis gegeben ist. Bereits im Alten Testament wurde der From-

me nur durch den Glauben an die Verheissung Gottes gerecht, nicht durch das Tun des Gesetzes.

Ein Bund oder zwei Bünde? Zunächst scheint es, als ob hier ein tiefgreifender Unterschied zwischen Luther und den Reformierten zu finden ist. Dem ist aber nicht so. Denn Luther unterscheidet wohl zwei Bünde in der Bibel, ist sich aber darüber im klaren, dass nur einer von ihnen zum Vater führt. Allein der Glaube an das Evangelium macht selig – und dies im Alten und Neuen Testament. Die reformierte Seite dagegen leugnet nicht Unterschiede zwischen den Bünden, wohl aber, dass sie die Substanz betreffen. Mir scheint es schwer zu entscheiden, welche Auffassung dem Evangelium gemässer ist. Die reformierte Bundeslehre beeindruckt durch ihre Altes und Neues Testament umgreifende Geschlossenheit. Der Weg, den Gott mit den Menschen in der Bibel geht, ist geschichtlich konkret. Das Tun des Willens Gottes, der im Gesetz seinen Ausdruck bekommen hat, erhält einen klaren und evangeliumsgemässen Platz innerhalb des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch. Der Wille Gottes ist im evangelisch interpretierten Gesetz erkennbar.<sup>83</sup> Luthers Bundeslehre fasziniert durch ihre glasklare Unterscheidung zwischen Gesetz als fordernder und dem Evangelium als schenkender Macht. Das Neue des neuen Bundes hebt sich überwältigend vom Alten des alten Bundes ab. Die Gefahr der Gesetzlichkeit ist im Ansatz gebannt. Dafür hat Luther Mühe, die Notwendigkeit des alttestamentlichen Gesetzes für das israelitische Volk einsichtig zu machen. Und die Frage, was nun für den Christen zu tun ist, lässt sich nicht klar konkretisieren. Luther verweist auf das natürliche Gesetz, das aber in der Bibel nur schwach bezeugt ist.

Zwischen den Bundeslehren der Reformierten, die von grossen Gemeinschaften geprägt sind, lassen sich nur unterschiedliche Nuancen herausstellen. Die Bundesgemeinschaft zwischen Gott und seinem Volk steht im Zentrum der Bundeslehre bei allen drei Reformatoren. Calvin bezieht wohl von allen dreien den Bund am konsequentesten auf Jesus Christus, der diese Bundesgemeinschaft ermöglicht hat. Bullinger und Zwingli erliegen manchmal der Gefahr, dass der lebendige Christus in das – wenn auch evangelische – Bundesdenken hineingepresst wird.

### Bund bzw. Testament und Altes Testament

Für alle vier Reformatoren ist das Alte Testament enorm bedeutungsvoll und die eigentliche «Schrift». Während für Luther die prophetische Bot-

<sup>83</sup> Dass hier die Gefahr einer neuen Gesetzlichkeit nahe liegt, hat die Geschichte der reformierten Kirche erwiesen.

schaft den grössten Eindruck auf seine Theologie hinterlässt, sind es bei den Reformierten Bund und Gesetz.

Im Unterschied zur altkirchlichen und mittelalterlichen Tradition sind sich alle vier Reformatoren einig, dass das Alte Testament grundsätzlich ein geistliches Buch ist. Schon im Alten Testament schenkt Gott den Menschen das Heil, nicht nur das Wohl. Für Luther ist das Alte Testament geistlich, weil es neben dem gesetzlichen und überholten alten Bund auch den neuen Evangeliumsbund verkündet, für die Reformierten, weil bereits der alte Bund ein geistlicher Bund ist. Trotz unterschiedlicher Bundeslehren ist das Ergebnis bezüglich der grundsätzlichen Haltung zum Alten Testament gleich.

Alle Reformatoren verfechten eine christologische Interpretation des Alten Testaments als einzige angemessene. Christus selbst begegnet uns in seiner Verheissung im Alten Testament und wird dort nicht nur wie ein Bild vorausgeschattet. Hier liegt wohl der wichtigste gemeinsame Unterschied zu der römisch-katholischen Lehre vom Alten Testament.

Bei näherem Zusehen ergeben sich Unterscheide zwischen Luther und den Reformierten. Für Luther heisst der christologische Schlüssel zum Alten (und auch zum Neuen) Testament die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium. Für die reformierten Theologen, besonders für Bullinger, konkretisiert sich die christologische Interpretation des Alten (und auch des Neuen) Testaments in der Bundeslehre. An diesem Schlüssel zum Alten Testament hängt auch die Einheit der heiligen Schrift für den jeweiligen Reformator. Damit ist eine gewisse Schematisierung der alttestamentlichen Botschaft gegeben.

Die unterschiedliche Einordnung des Gesetzes hat eine unterschiedliche Wertung des alttestamentlichen Gesetzes zur Folge. Luther sagt ganz radikal: Das alttestamentliche Gesetz war israelitisches Volksgesetz und geht uns Christen nichts an. Aufgrund der Bundesinheitslehre vertreten die «reformierten Reformatoren» die bleibende Bedeutung des alttestamentlichen Gesetzes. Weil die Kirche direkt an Israels Stelle tritt, übernimmt sie auch das an Israel ergangene Gesetz, allerdings in evangelischer Interpretation. Ausgeschlossen ist das Zeremonialgesetz, das Christus beendet hat. Die Reformierten wollen aber keine gesetzliche Interpretation des alttestamentlichen Gesetzes, sondern die Substanz des Gesetzes festhalten. Dies ist weder ein leichter noch ein eindeutiger Weg. Der reformierte Massstab des Glaubens und der Liebe ist so unklar, dass Willkür nicht ausgeschlossen werden kann. Konkrete Versuche führen in der Praxis zu grossen Schwierigkeiten. Andererseits wirkt sich im Einzelfall eine gelungene evangeliumsmässige Interpretation des alttestamentlichen Gesetzes durchaus fruchtbar für

die Behandlung (sozial)ethischer Fragen aus. Luthers Hereinholen der ethischen Substanz über das natürliche Gesetz, das eine umstrittene und unsichere Grösse bleibt, ist meiner Ansicht nach kein aussichtsreicherer Weg, den Willen Gottes zu erkunden.

Bei Zwingli ist die Kluft zwischen theologischer Sicht und dem tatsächlichen Gebrauch des Alten Testaments sehr gross, was dafür spricht, dass seine Lehre vom Alten Testament eine Kampflehre ist, die er nicht ins Ganze seiner Theologie einzugliedern vermag. Vermisst habe ich seine Bemühung um eine klare christologische Auslegung des Alten Testaments. Vielleicht ist Zwingli hier seinen humanistischen Vorbildern treuer geblieben, als manchem reformierten Zwingliinterpreten lieb ist. Man kann dem Zürcher zugute halten, dass er, durch den Tod mitten aus seinem theologischen Denken herausgerissen, nicht die Möglichkeit hatte, eine vollständige Darstellung seiner Theologie vorzustellen, in der dann auch die Frage nach seiner Stellung zum Alten Testament systematisch abgehandelt worden wäre. Sie war ihm auf jeden Fall nicht wichtig genug, als dass er sie in den Schriften, die uns überliefert sind, behandelt hätte.

Obwohl Bullinger und Zwingli durch dieselbe Bundeslehre und Tradition verbunden sind, gibt J. Staedtke zu bedenken, dass Zwingli bei Bullingers Sicht des Alten Testaments nicht Pate gestanden haben könne. Eher bei Luther finde man Formulierungen, die denen Bullingers von ihrer christologischen Begründung her relativ nahe kommen.<sup>84</sup> Von niemandem ist der Versuch, das Alte Testament gleichwertig neben das Neue zu stellen, folgerichtiger durchgeführt worden als von Bullinger. Die Unterschiede zwischen den Testamenten verschwinden fast völlig. Bei ihm haben Bundesgedanke und Stellung zum Alten Testament die klarste Verbindung, indem er den Bundesgedanken als Zusammenfassung des Alten Testaments versteht. Bullinger bemüht sich um eine christologische Exegese des Alten Testaments. Allerdings scheint er im Gefolge seiner Lehre von der Suffizienz des Alten Testaments oft zu weit zu gehen.

Calvin hat vieles mit Bullinger gemeinsam. Doch gelingt es dem Genfer mit seiner christologisch und heilsgeschichtlich geprägten Sicht, dem Alten Testament sein unverwechselbares Christuszeugnis zu lassen. Er stellt, wie schon Luther vor ihm, Christus ganz in die Mitte des Alten Testaments, ohne den geschichtlichen Ort des Alten Testaments und die Vorläufigkeit des alttestamentlichen Christuszeugnisses zu vernachlässigen. Damit, so meine ich, kommt Calvin zu der überzeugendsten reformierten Sicht des Alten Testaments.

<sup>84</sup> J. Staedtke, Die Theologie des jungen Bullinger, 65 Anm. 29.

Passt die bei allen drei «reformierten Reformatoren» dargestellte Begründung der Kindertaufe durch die Beschneidung zu deren grundsätzlichen Stellung zum Alten Testament? Ja und nein! Die grundsätzliche Verteidigung der Kindertaufe mit der Zugehörigkeit der Kinder zum Verheissungsbund ist ein für mich einleuchtendes Argument, das dem Luthers nahe kommt, wenn er die Kindertaufe an Gottes Verheissung in seinem Wort bindet. Die reformierte Sicht berücksichtigt in ihrer Konzeption klarer als Luther die Bedeutung der Kirche bzw. des christlichen Elternhauses. Abzulehnen ist meiner Ansicht nach die reformierte Auffassung, mit dem Rückgriff auf den Beschneidungsbefehl die Gebotsnotwendigkeit der Kindertaufe erweisen zu können. Dieses durch und durch gesetzliche Argument passt nicht zu einer evangelischen Tauflehre, auch nicht zu einer reformierten. Es ist allein aus der polemischen Front gegen die Täufer erklärbar, bringt aber die reformierte Sicht des Alten Testaments in den Verruf, eine gesetzliche zu sein, was so grundsätzlich nicht stimmt. Denn auch die reformierte Sicht des Alten Testaments stellt Jesus Christus ins Zentrum. Dabei sollte sie bleiben.

Mich persönlich überzeugen Luther und Calvin am meisten in ihrer Stellung zum Alten Testament, weil es ihnen beiden je auf ihre Weise und mit ihren Schwerpunkten gelingt, das alttestamentliche Christuszeugnis in seiner ganzen Vorläufigkeit aber auch Aktualität mit einer klar evangelischen Bundeslehre verbunden darzustellen.

*Dorothea Meyer-Liedholz, Münchenstein*